

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00055 vom 9. Juli 2008

ZH Verwaltungsgericht, 2008-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2008.00055

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00055 du 9 juillet 2008

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2008.00055 del 9 luglio 2008

Regeste

Niederlassungs- / Aufenthaltsbewilligung | Berücksichtigung ausländischer Strafurteile bei der fremdenpolizeilichen Interessenabwägung (Art. 8 Abs. 2 EMRK) [Der Beschwerdeführer (Kurde) wurde 1995 in der Schweiz als Flüchtling anerkannt und verfügte seit 2000 über die Niederlassungsbewilligung. Mit seiner Ehefrau hat er vier Kinder; Frau und Kinder sind anerkannte Flüchtlinge. Eine aussereheliche Tochter des Beschwerdeführers lebt ebenfalls in der Schweiz. 2001 reiste er illegal in die Türkei ein und wurde im Zusammenhang mit der Sicherstellung von Heroin zu 15 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, nach fünf Jahren wieder entlassen. Ein Urteil liegt nicht vor.

Niederlassungsbewilligung und Asylstatus erloschen wegen Landesabwesenheit. Der Beschwerdeführer ersucht um (Wieder-)Erteilung der Niederlassungsbewilligung bzw. einer Aufenthaltsbewilligung. Er lebt inzwischen von seiner Ehefrau getrennt.] Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1.1); altes Recht anwendbar (E. 1.2). Da der Beschwerdeführer nicht mehr mit seiner Ehefrau zusammenlebt, entfällt Art. 17 Abs. 2 ANAG als Anspruchsgrundlage (E. 1.3). Auf die Beschwerde ist insoweit nicht einzutreten, als die Erteilung der Niederlassungsbewilligung beantragt wird (E. 1.4). Standpunkte des Beschwerdeführers und der Vorinstanz (E. 2). Eine ausländische Verurteilung zu einer langjährigen Freiheitsstrafe wegen eines Drogendelikts stellt grundsätzlich einen Ausweisungsgrund dar. Es fragt sich aber, welche Minimalanforderungen an ein ausländisches Strafurteil zu stellen sind, damit es aus ausländerrechtlicher Sicht in der Schweiz zu berücksichtigen ist. Heranziehung anderer Rechtsgebiete: Strafrecht (E. 3.1: bedingter Strafvollzug nach aArt. 41 Ziff. 1 Abs. 2 StGB, Rückfall nach aArt. 67 StGB, Strafverfolgung in der Schweiz gemäss Art. 3 Abs. 3 StGB), internationale Rechtshilfe (E. 3.2), zivilrechtlicher Ordre public (E. 3.3), spezialgesetzliche Regelung gemäss BetmG (E. 3.4). Für das Verschulden im Rahmen der fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ist v.a. das Strafmass aussagekräftig. Dies kann jedoch nur insoweit gelten, als in- und ausländische Strafurteile auf vergleichbaren Strafzumessungskriterien beruhen. Ein Verzicht auf gewisse Minimalanforderungen bei der Berücksichtigung ausländischer Strafurteile könnte eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von Personen aufgrund des Tatbegehungsorts zur Folge haben. Ein ausländisches Strafurteil ist daher zu berücksichtigen, wenn die beidseitige Strafbarkeit gilt, das Strafverfahren mit den Grundsätzen der EMRK und der BV vereinbar und der fragliche Entscheid in materieller Hinsicht mit einem nach schweizerischen Recht getroffenen Entscheid vergleichbar ist (E. 3.5). Die Einhaltung dieser Kriterien ist vorliegend eingehender zu prüfen, da es sich um einen (vormals) anerkannten Flüchtling kurdischer Herkunft handelt und bei der Türkei in Bezug auf solche Staatsangehörige in rechtsstaatlicher Hinsicht nach wie vor Zweifel bestehen (E. 3.6). Zum türkischen Urteil gibt es verschiedene Mitteilungen von Interpol Ankara. Das Urteil liegt aber nicht vor (E. 4.1). Nach der Aktenlage lässt sich nicht sagen,

die Minimalanforderungen an ein ausländisches Strafurteil seien vorliegend erfüllt (E. 4.2). Vorliegend wirkt sich die Beweislosigkeit nicht zu Lasten des Beschwerdeführers aus (E. 4.3). Ohne Berücksichtigung des türkischen Strafurteils überwiegen die privaten Interessen des Beschwerdeführers die (sofern überhaupt noch bestehenden) öffentlichen Interessen an seiner Fernhaltung von der Schweiz offensichtlich (E. 4.4). Kostenfolgen; Gutheissung uRB (E. 5). Gutheissung

Erwägungen

E. 15

Jahren Freiheitsstrafe bereits nach etwa fünf Jahren in die Freiheit entlassen wurde. 4.3 Die Vorinstanz weist zwar grundsätzlich zu Recht auf die Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers gemäss § 7 VRG hin. Im vorliegenden Fall ist aber zu beachten, dass der Beschwerdeführer Mitte der Neunziger Jahre von der Schweiz als Flüchtling anerkannt wurde und dies für seine Familienangehörigen nach wie vor gilt. Da es sogar den schweizerischen Behörden nicht gelungen ist, das Strafurteil aus der Türkei erhältlich zu machen, ist es nachvollziehbar, dass dies für einen vormals anerkannten Flüchtling kurdischer Abstammung noch weit mühevoller – wenn nicht gar unmöglich – ist, zumal der Beschwerdeführer allenfalls mit der Rückversetzung in den türkischen Strafvollzug rechnen muss. Die mangelhafte Mitwirkung kann dem Beschwerdeführer deshalb nicht zum Vorwurf gereichen und die Beweislosigkeit wirkt sich entgegen der Auffassung der Vorinstanz nicht zu seinen Lasten aus. 4.4 Nachdem das Urteil des türkischen Geschworenengerichts vom 21. Dezember 2001 in die hier vorzunehmende fremdenpolizeiliche Interessenabwägung gemäss Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht miteinzubeziehen ist, überwiegen die privaten Interessen des Beschwerdeführers sowie diejenigen seiner minderjährigen Kinder offensichtlich die öffentlichen Interessen – soweit überhaupt noch vorhanden – an der Fernhaltung des Beschwerdeführers. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen. 5. Bei diesem Ergebnis sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG), womit sich das Begehren des Beschwerdeführers um Kostenfreiheit als gegenstandslos erweist. Die Beschwerdegegnerin ist zudem zu verpflichten, eine angemessene Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'000.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 VRG). Der Beschwerdeführer erscheint als mittellos und die Beschwerde ist – wie gesehen – gutzuheissen (§ 16 Abs. 1 VRG). Dem rechtsunkundigen Beschwerdeführer ist deshalb die unentgeltliche Rechtsbeistandung zu gewähren (§ 16 Abs. 2 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 39; VGr, 22. November 2006, VB.2006.00248, E. 7.3, www.vgrzh.ch). Die Nebenfolgenregelung des Rekursentscheids ist wie folgt abzuändern: Die Vorinstanz ist einzuladen, die Entschädigung des beschwerdeführerischen Rechtsvertreters als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das Rekursverfahren festzusetzen. Für das Rekursverfahren erweist sich eine Parteientschädigung von ebenfalls Fr. 1'000.- als angemessen. Die Parteientschädigungen sind auf die Entschädigungen des unentgeltlichen Rechtsbeistands anzurechnen (VGr, 22. November 2006, VB.2006.00248, E. 7.3, www.vgrzh.ch).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.